

„Finanziert“ oder „finanziell gefördert“?

Streit um Formulierungen bei einem wissenschaftlichen Buch-Projekt

Eine Fachzeitschrift veröffentlicht eine Rezension über das 2015 im Ferdinand Schöningh Verlag erschienene Buch „Das Olympische Dorf von 1936. Planung, Bau und Nutzung“. Unter anderem heißt es dort: „Die Stiftung hat auch die Forschungen des jungen Münsteraner Historikers Emanuel Hübner über das Olympische Dorf finanziert.“ Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Autor des rezensierten Buches. Er bezeichnet die Finanzierungs-Passage als falsch. Er habe diese beim Verlag beanstandet, der daraufhin eine Richtigstellung angeboten habe. Schließlich stellt sich heraus, dass das Buchprojekt von der DKB Stiftung für gesellschaftliches Engagement nicht finanziert, sondern lediglich finanziell gefördert worden ist, etwa durch einen Beitrag zu den Reise- und Druckkosten. Die Zeitschrift meint, keinen Grund zur Richtigstellung zu haben.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 3 (Richtigstellung) verletzt und spricht einen Hinweis aus. In der Angabe, die DKB-Stiftung für gesellschaftliches Engagement habe das Buch finanziert, sieht das Gremium einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Ausschuss folgt hier nicht der Argumentation der Zeitschrift, diese Angabe sei inhaltlich mit der Formulierung im Impressum des Buches abgedeckt, wonach das Dissertationsprojekt durch die Stiftung gefördert wurde. Er folgt sinngemäß der Auslegung des Buch-Autors. Die Formulierung „gefördert“ legt eine Sachunterstützung oder Teilfinanzierung nahe, während „finanziert“ die komplette Finanzierung der Forschungsarbeit bedeuten würde. Dieser Unterschied ist auch nicht als nebensächlich zu bewerten, da die Finanzierungsfrage gerade bei wissenschaftlichen Arbeiten oft auch mit der Frage nach der Unabhängigkeit der Forschung verbunden wird. Insofern hätte die Zeitschrift, wie zunächst von ihr angeboten, richtigstellen müssen. (1004/15/1)

Aktenzeichen:1004/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis